



Informationen zur Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten

Hinweis: Bitte nehmen Sie die allgemeinen Informationen zur Kenntnis, bevor Sie die vorliegenden Informationen lesen.

Wie ist die Einfuhr von Kartoffeln geregelt?

Anteile am Zollkontingent werden entweder anhand der Inlandleistung, nach Massgabe der Marktanteile der Berechtigten zugeteilt oder versteigert. Einfuhren zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) sind jederzeit und in beliebiger Höhe ohne Generaleinfuhrbewilligung (GEB) möglich, ausser für die Warenkategorie „Speisekartoffeln“, welche eine GEB ab dem 1. Januar 2017 obligatorisch ist.

Privatpersonen, die diese Produkte im Reisendenverkehr einführen möchten, sind von dieser Regelung nicht betroffen. [Die Eidgenössische Zollverwaltung](#) informiert über die geltenden Bestimmungen.

1. Saatkartoffeln und Veredelungskartoffeln

Anteile am Teilzollkontingent für diese Warenkategorien werden nach der Inlandleistung zugeteilt (Inlandleistung der einzelnen Organisation beziehungsweise des einzelnen Betriebs im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen in Prozenten). Gesuche um Anteile am Teilzollkontingent müssen spätestens am 30. September eintreffen. Die Mindestmenge für eine Kontingentsberechtigung liegt bei 100 Tonnen.

Warenkategorie	Inlandleistung	Bemessungsperiode	Jährlich zugestelltes Kontingent in kg netto	Einfuhrperiode
Saatkartoffeln	Menge der inländischen Saatkartoffeln, die die Vermehrungsorganisationen während der Bemessungsperiode direkt von den Saatgutproduzenten zugekauft haben	Vom 18. Monat (Juli) bis zum 7. Monat (Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode	4 000 000	jährlich
Veredelungskartoffeln	Menge der Veredelungskartoffeln, die die Veredelungsbetriebe während der Bemessungsperiode zur Verarbeitung übernommen haben	Vom 18. Monat (Juli) bis zum 7. Monat (Juni) vor der betreffenden Kontingentsperiode	9 250 000	jährlich

2. Speisekartoffeln

Anteile am Teilzollkontingent für diese Warenkategorie werden wie folgt verteilt:

- a. 3 250 Tonnen werden versteigert;
- b. 3 250 Tonnen werden gemäss den Marktanteilen der Berechtigten zugeteilt.

Vorübergehende Erhöhungen werden gemäss den Marktanteilen der Berechtigten zugeteilt.

Die Marktanteile werden aufgrund der Gesamtsumme der Einfuhrmengen zum Kontingentszollansatz KZA sowie zum Ausserkontingentszollansatz AKZA und der Inandleistungen aller Berechtigten während der Bemessungsperiode berechnet. Der Anteil einer Berechtigten ist der Quotient zwischen der Summe ihrer Einfuhrmengen und Inandleistungen und der Gesamtsumme.

Für die Berechnung der Anteile am Teilzollkontingent der **Kontingentsperiode 2018** werden nur die Einfuhren zum Kontingentszollansatz KZA und zum Ausserkontingentszollansatz AKZA im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 sowie die Menge der direkt beim Produzenten übernommenen und bezahlten Speisekartoffeln vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 berücksichtigt.

Für die Berechnung der Anteile am Teilzollkontingent der **Kontingentsperiode 2019** werden die Einfuhren zum Kontingentszollansatz KZA und zum Ausserkontingentszollansatz AKZA vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 sowie die Menge der direkt beim Produzenten übernommenen und bezahlten Speisekartoffeln vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 berücksichtigt.

Gesuche um Anteile am Teilzollkontingent müssen spätestens am 30. September eintreffen.

In der Zollanmeldung ist eine der folgenden Zolltarifnummern anzugeben (**in Klammern = Einfuhren zum Ausserkontingentszollansatz AKZA**):

Warenkategorie	Zolltarif-Nr.	Statistischer Schlüssel	Normalzollansatz CHF je 100 kg Produkt brutto
Saatkartoffeln	0701.1010 (1090)	000	1.40 (44.00)
Speisekartoffeln	0701.9010 (9091;99)	914 (000)	6.00 (64.00 / 82.00)
Veredelungskartoffeln	0701.9010	913	6.00

3. Kartoffelprodukte (Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 (Saucen) und 2104.1000 (Suppen), andere als zur Herstellung von Suppen und Saucen gebrauchte Halbfabrikate sowie Fertigprodukte)

Anteile am Zollkontingent dieser Produkte werden versteigert. Für Halbfabrikate zur Herstellung von Saucen und Suppen sind nur Personen kontingentanteilsberechtigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.

Die Einfuhren zum Kontingentszollansatz (KZA) dürfen nicht mehr Kartoffeläquivalente in kg netto umfassen, als die Importeurin bzw. der Importeur zugeteilt erhalten hat (Umrechnung des Kartoffelproduktes in Menge erforderlicher Frischkartoffeln). **Beispiel:** Die Einfuhr von 100 kg Kartoffelmehl (Nettogewicht) der Zolltarifnummer 1105.1011 erfordert einen Kontingentsanteil von 670 kg Kartoffeläquivalenten (Umrechnungsfaktor 6.7).

Warenkategorie	Versteigerungsdatum	Jährlich versteigerte Kontingente (in Kartoffeläquivalenten, kg netto)	Einfuhrperiode
Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 (Saucen) und 2104.1000 (Suppen)	Oktober (für Einfuhren im darauffolgenden Jahr)	Nach Bedarf 2018 = 359 600 kg netto	jährlich
Andere als zur Herstellung von Suppen und Saucen gebrauchte Halbfabrikate		Nach Bedarf 2018 = 1 140 400 kg netto	jährlich
Fertigprodukte		2 500 000 kg netto	jährlich

In der Zollanmeldung ist eine der folgenden Zolltarifnummern anzugeben (**in Klammern = Einfuhren zum Ausserkontingentszollansatz AKZA**):

Produkte der Tarifnummern 2103.9000 (Saucen) et 2104.1000 (Suppen)

Zolltarif-Nr.	Statistischer Schlüssel	Normalzollansatz CHF je 100 kg Produkt brutto	Umrechnungsfaktor	Benötigte zugeteilte Menge Kartoffeläquivalente für 100 kg netto Einfuhr Produkt
0712.9021 (9029)	911	20.00 (445.00)	7	700 kg
1105.1011 / 2011 (1019 / 2019)	911	30.00 (426.00)	6.7	670 kg

Andere als zur Herstellung von Suppen und Saucen gebrauchte Halbfabrikate

Zolltarif-Nr.	Statistischer Schlüssel	Zollansatz CHF je 100 kg Produkt brutto	Umrechnungsfaktor	Benötigte zugeteilte Menge Kartoffeläquivalente für 100 kg netto Einfuhr Produkt
0710.1010 (1090)	000	55.00 (140.00)	1.55	155 kg
0710.9021 (9029)	000	55.00 (140.00)	1.55	155 kg
0712.9021 (9029)	999	20.00 (445.00)	7.00	700 kg
1105.1011 / 2011 (1019 / 2019)	999	30.00 (426.00)	6.70	670 kg

Fertigprodukte

2001.9031 (9039)	000	50.00 (99.00)	1.55	155 kg
2004.1012 (1014)	000	50.00 / EU 52.50* (189.40 / EU 224.00)	2.50	250 kg
2004.1013 (1018)	000	50.00 (224.00)	2.50	250 kg
2004.1092 (1094)	000	70.00 / EU 73.50* (189.40 / EU 114.40)	2.50	250 kg
2004.1093 (1098)	000	70.00 (224.00)	2.50	250 kg
2004.9028 / 9051 (9029 / 9059)	000	50.00 / 70.00 (224.00)	0.50	50 kg
2005.2021 / 2022 (2029)	000	50.00 / 70.00 (785.00)	4.00	400 kg
2005.2092 / 2093 (2099)	000	50.00 / 70.00 (257.30)	2.00	200 kg
2005.9921 / 9951 (9929 / 9959)	000	50.00 / 70.00 (336.60)	1.00	100 kg

* je 100 kg Eigenmasse (Nettogewicht) EU = Europäische Union

Phytosanitäre Massnahmen / Pflanzenschutz- und saatgutrechtliche Bestimmungen

Die Einfuhr aller hier genannten Kartoffeln und Kartoffelprodukte kann phytosanitären Massnahmen unterliegen. Sie finden alle diesbezüglichen Informationen unter folgender Adresse: Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst, Schwarzenburgstrasse 1655, 3003 Bern (Tel. 058 462 25 50; Fax 058 462 26 34; E-Mail: phyto@blw.admin.ch). Internetadresse: www.pflanzenschutzdienst.ch.

Die Einfuhr von Saatkartoffeln unterliegt pflanzenschutz-¹ und saatgutrechtlichen Bestimmungen². Die Einfuhr von Saatkartoffeln aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist verboten. Es darf nur anerkanntes, nach den gesetzlichen Bestimmungen verpacktes und mit einer entsprechenden Etikette versehenes Pflanzgut in die Schweiz importiert werden. Sie finden alle diesbezüglichen Informationen unter folgender Adresse: Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern; E-Mail: phyto@blw.admin.ch.

Link: Bestimmungen zum [Pflanzen- und Sortenschutz](#)

Wie erfahre ich den Saldo meiner Kontingente?

Nebst den Vereinbarungen (Kontingentsabtretungen) ist in der Applikation [AEV14online](#) auch der tägliche Saldo der laufenden Kontingente erfasst. Das BLW gibt keine Auskunft über verbleibende Kontingentsmengen.

Allgemeine Informationen:

Herr Jean-François Kolly jean-francois.kolly@blw.admin.ch Tel. 058 463 02 41

Herr Nicolas Spörri nicolas.spoerri@blw.admin.ch Tel. 058 462 23 48

Mitteilungen per Fax Fax 058 462 57 67

¹ [Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz \(Pflanzenschutzverordnung, PSV, SR 916.20\)](#)

² [Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial \(Vermehrungsmaterial-Verordnung, SR 916.151\)](#)